Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel in der Stadt Nordhausen (NdhGefAVOKM)

Das Territorium der Stadt Nordhausen ist als Bombenabwurfgebiet des II. Weltkrieges ein mit Kampfmittel stark belastetes Gebiet. Es besteht somit grundsätzlich in Nordhausen eine latente Gefahr in Bezug auf Kampfmittelbelastung, da nicht bekannt ist, wo genau sich Blindgänger befinden. Mit dem Eingriff in den Boden durch Baumaßnahmen wird aus der latenten Gefahr eine akute Gefahr. Zur Verhinderung einer Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit erlässt die Stadt Nordhausen diese ordnungsbehördliche Verordnung.

Auf Grund der §§ 2, 27 und 41 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBI. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBI. S. 251), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile.
- (2) Diese Verordnung regelt im Vergleich zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (KampfMGAVO) des Landes Thüringen den Zeitraum vor dem Auffinden von Kampfmitteln sowie Gebote und Verbote zur Durchsetzung des Betretungsverbotes gemäß § 3 Abs. 2 KampfMGAVO.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte oder ehemals hierfür bestimmte Munition oder Munitionsteile, insbesondere Gewehrpatronen, Bomben, Minen, Zünder, Spreng- und Zündmittel, bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie
 - 1. Explosivstoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten oder aus solchen bestehen oder
 - 2. Kampf-, Nebel-, Brand-, Reizstoffe oder Rückstände oder Zerfallsprodukte dieser Stoffe enthalten.
- (2) Kampfmittelbeseitigung ist die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren ausschließlich der Entschärfung und Vernichtung der Kampfmittel selbst. Sie umfasst auch das Sondieren, Freilegen, Sammeln, Lagern, Zwischenlagern und Transportieren von Kampfmitteln.
- (3) Evakuierungsgebiet ist das von der Ordnungsbehörde im Falle eines Kampfmittelfundes festgelegte Gefahrengebiet, in welchem eine Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit besteht, sodass zum Schutz der Bevölkerung eine Evakuierung anzuordnen und durchzusetzen ist.

3.7

(4) Gefährdungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Nordhausen in den bestehenden Flurgrenzen.

§ 3 Anzeige- und Sicherungspflicht

- (1) Bei Auffinden von vermeintlichen Kampfmitteln ist sofort durch den Verantwortlichen (Munitionsfinder, Grundstückseigentümer, Bauherren, Bauträger oder Bauleiter):
 - 1. der Fund über Telefon 03631 / 696 115 (Ordnungsamt), 03631 / 61900 (Berufsfeuerwehr) oder 110 (Polizei) zu melden,
 - 2. die Räumung der Baustelle von jeglichen Personen zu veranlassen und bis zum Eintreffen der Ordnungsbehörde, Feuerwehr oder Polizei keiner Person den Zutritt zu gewähren und
 - 3. dem Verantwortlichen der unter Punkt 1 genannten Behörden Mitteilung über den konkreten Fund, insbesondere Zeit, Ort und Lage und ggf. vorgenommene Lageänderungen des Kampfmittels zu machen und das gesamte Grundstück zu übergeben (einschließlich aller dazu notwendigen Schlüssel).
- (2) Den Aufforderungen und Weisungen der Mitarbeiter von Ordnungsbehörde, Polizei oder Feuerwehr sind unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Bauherrenpflichten

- (1) Bauherren sind verpflichtet gem. §§ 3 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Satz 2 ThürBO auszuschließen, dass von ihrer Baumaßnahme Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Dies gilt auch für baugenehmigungs-, verfahrens- oder zulassungsfreie Bauvorhaben. In Bezug auf Altlasten gilt dies in Nordhausen insbesondere für die Kontamination der Böden durch Kampfmittel.
- (2) Die Kampfmittelfreiheit bzw. Belastung des Baugrundes ist über das vom Land Thüringen beauftragte Unternehmen schriftlich bestätigen zu lassen.
 Kann keine Kampfmittelfreiheit bestätigt werden, hat der Bauherr die Pflicht, die durch Erdarbeiten betroffenen Flächen vor Baubeginn durch eine fachlich zertifizierte Kampfmittelbeseitigungsfirma nach möglichen Kampfmitteln sondieren zu lassen. Ist eine Sondierung nicht oder nur eingeschränkt möglich oder kann durch die Sondierung keine Kampfmittelfreiheit nachgewiesen werden, so ist eine kampfmitteltechnische Begleitung der Erdarbeiten in Form einer Aushubüberwachung durch eine fachlich zertifizierte Kampfmittelbeseitigungsfirma erforderlich.
 Spätestens einen Monat nach Sondierung und/oder Aushubüberwachung ist dem vom Land Thüringen beauftragte Unternehmen ein qualifizierter Lageplan mit Eintragung sondierter und/oder aushubüberwachter Flächen zu übergeben. Der Lageplan ist von der ausführenden Fachfirma zu unterschreiben.
 Unbenommen davon bleibt, dass den zuständigen Behörden der Stadt Nordhausen auf
- (3) Eine Ausnahme von den Verpflichtungen nach Absatz 2 besteht für die Bereiche gem. § 34 Abs. 1 BauGB "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" für die Ortslagen der Ortsteile

Anfrage der Nachweis des Gefahrenausschlusses jederzeit vorzulegen ist.

3.7

Rüdigsdorf, Hörningen und Rodishain. Die Ausnahme gilt nicht für die unbebaute Flur dieser Gemarkungen dieser genannten Ortsteile.

§ 5 Evakuierung

- (1) Das festgelegte Evakuierungsgebiet ist nach bekannt werden sofort auf dem kürzestem Wege zu verlassen.
- (2) Das Betreten oder Befahren des Evakuierungsgebietes ist verboten bzw. nur den Einsatzkräften (der Ordnungsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Brand- und Katastrophenschutzes) gestattet.
- (3) Von den zuständigen Behörden der Gefahrenabwehr wird die Räumung des Evakuierungsgebietes inklusive aller Gebäude und Grundstücke angeordnet und durchgesetzt.
- (4) Ein Verbleiben von Personen in dem Evakuierungsgebiet, auch auf eigene Gefahr, wird nicht gestattet.
- (5) In dem festgelegten Evakuierungsgebiet ist den Aufforderungen der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde, der Polizei und den Einsatzkräften der Feuerwehr Folge zu leisten.

Insbesondere ist nach Aufforderung:

- 1. die Wohnung zu öffnen,
- 2. die Wohnung unverzüglich zu verlassen,
- 3. Hinweise auf den Aufenthalt anderer Personen in der Wohnung bzw. dem Grundstück zu geben.

§ 6 Zwangsmaßnahmen

- (1) Besteht der hinreichende Verdacht, dass sich in einer Wohnung noch Personen aufhalten, welche auf Klingeln und Klopfen nicht öffnen, kann die Durchsuchung der Wohnung nach §§ 20 und 21 i. V. mit § 14 ThürOBG angeordnet werden.
- (2) Die Durchsetzung der Evakuierung bzw. Räumung des Evakuierungsgebietes nach § 5 Abs. 3 wird bei Weigerung mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt. Hier gelten die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in Verbindung mit dem Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG).
- (3) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Sonstige Vorschriften

Sonstige Vorschriften, insbesondere die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (KampfMGAVO) des Landes Thüringen vom

26. September 1996 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 42/1996), die Thüringer Bauordnung (ThürBO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBI. S. 76) in der Fassung vom 16.

März 2004 (GVBI. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 8 Zwangsmittel

Im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegen den Vollzugsdienstkräften zur Durchsetzung der Evakuierung die Zwangsmittel nach Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, insbesondere die Verschaffung des Zutritts zu Grundstücken und Wohnungen.

§ 10 Kosten

Für die Verfahren nach dieser ordnungsbehördlichen Verordnung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den jeweils gültigen landesrechtlichen Vorschriften erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - 1. § 3 Abs. 1 Punkt 2 die Räumung der Baustelle nicht sofort veranlasst oder unberechtigten Personen den Zugang gewährt
 - 2. § 3 Abs. 1 Punkt 3 keine sofortige Mitteilung über den Fund, insbesondere Ort, Zeit Lage des Auffindens sowie Lageänderung des Kampfmittels macht und das Grundstück nicht mit den dazugehörigen Schlüsseln übergibt
 - 3. § 3 Abs. 2 den Aufforderungen und Weisungen nicht unverzüglich Folge leistet
 - 4. § 4 Abs. 1 seinen Pflichten als Bauherr zum Ausschluss von Gefahren durch Kampfmittel nicht nachkommt
 - 5. § 4 Abs. 2 Satz 4 nicht spätestens einen Monat nach Sondierung und/oder Aushubüberwachung dem vom Land Thüringen beauftragte Unternehmen einen qualifizierten Lageplan mit Eintragung sondierter und/oder aushubüberwachter Flächen übergibt
 - 6. § 4 Abs. 2 Satz 6 auf Anfrage der Nachweis des Gefahrenausschluss nicht vorgelegt wird oder vorgelegt werden kann
 - 7. § 5 Abs. 1 das Evakuierungsgebiet nicht sofort und/oder auf kürzestem Weg verlässt
 - 8. § 5 Abs. 2 das Evakuierungsgebiet betritt oder befährt
 - 9. § 5 Abs. 4 im Evakuierungsgebiet verbleibt bzw. verbleiben will
 - 10. § 5 Abs. 5 den Aufforderungen der genannten Mitarbeiter nicht Folge leistet
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Eurogeahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Nordhausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz).

§ 12 Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2026.

§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Nordhausen, den 2. Oktober 2015

Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh Oberbürgermeister

Hinweis zu Kampfmittelverordnung

Das gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 vom Land Thüringen zugelassene Unternehmen ist

Tauber Delaborierung GmbH In der Hochstedter Ecke 2 99098 Erfurt

Tel: 0361 493 060

Fachlich zertifizierte Firmen gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Kampfmittelsuche sind entsprechend der Festlegung des Landesverwaltungsamtes alle Firmen mit einer Erlaubnis gem. § 7 des Sprengstoffgesetzes (SprengG). Näheres über derartige Firmen erfahren Sie u. a. über die "Güteschutzgemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e.V."

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen "Nordhäuser Ratskurier" Nr. 7/2015 vom 06.11.2015.